OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-850863/20/MS

Datum:
Linz, 9. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des H H, vertreten durch Dr. P L Dr. A P GesbR, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 31. Mai 2017, GZ: UR30-11-2017/Es, betreffend die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung gemäß § 81 GewO für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Standort X, X, Grundstücke Nr. X, X, X, X und X, EZ X, KG X, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. März 2018 (mitbeteiligte Partei: X-genossenschaft X-X eGen)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Eingabe vom 1. August 2016 hat die X-genossenschaft X-X eGen (in der Folge: mitbeteiligte Partei) unter Vorlage von Projektunterlagen um gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Standort X, X, Grundstücke Nr. X, X, X, X und X, EZ X, KG X, angesucht.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 31. Mai 2017, GZ: UR30-11-2017/Es, wurde dem Ansuchen der mitbeteiligten Partei stattgegeben und die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Standort X, X, Grundstücke Nr. X, X, X, X und X, EZ X, KG X, auf Grundlage des § 81 GewO erteilt.

Gegen diesen Bescheid hat H H (in der Folge: Beschwerdeführer) innerhalb offener Frist durch seine Rechtsvertretung Beschwerde eingebracht und darin Folgendes ausgeführt:

„Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der X Genossenschaft X-X eGen die Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Standort X, X, Grundstücke Nr. X, X, X, X und X, EZ X, KG X durch Errichtung einer neuen Tankstelle, von drei Lanzenwaschplatzen, einem Staubsaugerplatz sowie durch Errichtung eines Bistros genehmigt.

Diese Genehmigung ist jedoch zu Unrecht erfolgt:

Vorerst wird moniert, dass die Konsenswerberin nicht mal ein Dreivierteljahr nach der entsprechenden gewerbebehördlichen Genehmigung der Xfiliale eine Änderung dahingehend beantragt, dass zusätzlich eine neue Tankstelle samt entsprechendem Zubehör (Waschplatz, Staubsaugeranlage) sowie einem Bistro zusätzlich errichtet wird. Alleine vom zeitlichen Ablauf liegt es auf der Hand, dass dies von Anfang an geplant war und - um die Anrainer nicht mit zu vielen ‚Sorgen' auf einmal abzuschrecken - im Sinne einer ‚Salamitaktik' hier kurz nach der Bewilligung des Baumarktes bzw. der X Filiale diesen Änderungsantrag ‚nachgeschossenen' hat.

Der gegenständliche Bescheid wird seinem gesamten Umfange nach angefochten und hierzu nachstehendes ausgeführt:

Vorerst wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass nach Ansicht der Rechtsmittelwerberin der Spruch der gewerbebehördlichen Genehmigung viel zu ungenau gefasst ist, es sind hier insbesondere unter Punkt I.1. Projektsbestandteile diverse Beilagen oder Bestandteile aufgelistet, die nicht im entferntesten näher konkretisiert sind, beispielsweise durch irgendein Datum, eine Aktenzahl oder dergleichen, sodass hier ein völlig intransparenter Spruchteil vorhanden ist, der dazu führt, dass der Spruch jedenfalls aufzuheben sein wird.

Es wird beispielsweise nur auf ‚Unterlagen zur Staubsaugerinsel, Unterlagen zum Pumpenmodul, Unterlagen zur Küchenlüftung und Lüftung des Bistrobereiches von Firma F' verwiesen, wobei alleine der Begriff ‚Unterlagen' schon mehr als hinterfragenswürdig und absolut unbestimmt ist. Diesbezüglich wird insbesondere auf das immer wieder ‚gepredigte' Bestimmtheitserfordernis des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen.

Im Übrigen ist der Bescheid insoferne zu Unrecht erlassen worden, als auf die Einwendungen von mir bzw. meines Rechtsvertreters in keinster Weise eingegangen wurde, sondern versucht wurde diese Argumente von mir jedenfalls vom Tisch zu wischen.

§ 74 Abs. 2 Ziffer 2 Gewerbeordnung 1994 besagt, dass bei einer Beeinträchtigung der Nachbarn unter anderem von Lärm und sonstigen Emissionen bzw. Beeinträchtigungen eine Betriebsanlage nicht bewilligt werden darf. Genau dies liegt im gegenständlichen Fall vor, nämlich primär eine Beeinträchtigung durch Lärm und auch eine Beeinträchtigung durch Lichtimmissionen.

Richtig ist, dass zur obigen Bestimmung beispielsweise Immissionen durch Licht nicht explizit angeführt sind, jedoch der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung davon ausgeht, dass die Aufzählung hier nur demonstrativ ist und auch andere Beeinträchtigungen hier subsumierbar sind.

Entgegen den Ausführungen im Bescheid bzw. auch entgegen den diesbezüglichen Erläuterungen des Amtssachverständigen (Fachbereich Medizin) ist es ja wohl so, dass durch dieses Projekt eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung meiner Person bzw. der auf einer Liegenschaft lebenden Personen eintritt und zwar - wie im Verfahren bereits vorgebracht - wie folgt:

Vorerst ist davon auszugehen , dass in keinster Weise nachvollziehbar ist, warum die gegenständliche Tankstelle rund um die Uhr geöffnet sein muss, es handelt sich hier um keine Straße mit überregionalem Verkehr, wo eine entsprechende Öffnungszeit gerechtfertigt wäre, wie beispielsweise bei Autobahntankstellen.

Vielmehr ist es so, dass gerade durch die Nähe der A7 Mühlkreis Autobahn ganz offensichtlich der Betreiber sich ein zusätzliches Geschäft erwartet, nämlich dahingehend, dass hier sehr viele Fahrzeuge - wahrscheinlich vorwiegend LKWs - die Autobahn verlassen um das kurze Stück zur Tankstelle der Konsenswerberin zu fahren und dann - nach erfolgtem Tanken - wieder auf die Autobahn aufzufahren.

Es handelt sich hierbei um einen relativ kurzen Umweg, der nicht Zeit kostet, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass - dies wird als amtsbekannt vorausgesetzt - auf Autobahnen und den dort vorhandenen Autobahntankstellen (gilt natürlich auch für Schnellstraßen) das Benzin um bis zu 0,50 € je Liter teurer ist, was - insbesondere bei Tankvolumen eines LKWs - einen erheblichen Unterschied macht.

Es ist daher nicht nur zu befürchten, sondern konkret davon auszugehen, dass hier ein entsprechender Tanktourismus stattfinden wird, was gerade in den Nachtstunden sehr unangenehm (um es mehr als vorsichtig auszudrücken) ist, wenn hier unzählige LKWs von der Autobahnabfahrt kommend hier volltanken und dann wieder auf die Autobahn auffahren, dies ohne jedwede verkehrstechnische Notwendigkeit.

Andererseits ist es auch so, dass neben dieser Gruppe von Tankstellenbenutzern die Tankstelle in den Nachtstunden auch von Personen frequentiert werden wird, die während der Nachtstunden diverse Lokale besuchen oder von einer Diskothek zur anderen fahren, wobei gerade von diesen Personen - unter Berücksichtigung der entsprechenden Sound-Anlagen in ihren Fahrzeugen - eine erhebliche Belästigung durch Lärm ausgeht.

Was die Tankstelle betrifft, so ist es so, dass es keinen vernünftigen Anhaltspunkt gibt (außer dem Gewinnstreben der Konsenswerberin), der es irgendwie notwendig machen würde, die Tankstelle rund um die Uhr zu betreiben, man kann von den regionalen bzw. ortsansässigen Personen durchaus erwarten, dass sie sich die Tankfüllungen so einteilen, dass beispielsweise eine Öffnungszeit bis 22:00 Uhr und in weiterer Folge am darauf-folgenden Tag in der Früh durchaus ausreichend ist um zu verhindern, dass hier jede Menge Autos mangels Treibstoff liegen bleiben.

Hinzu kommt auch noch, dass gerade in Verbindung mit dem Bistro zu befürchten ist, dass hier vermehrt Publikum angezogen wird, dass darauf vertrauen kann, dass es zu allen möglichen und ‚unmöglichen' Zeiten Alkohol zu kaufen gibt, wobei dieses Publikum durch eine besonders hohe Lärmentwicklung auffällt. Als ‚bestes' Negativbeispiel sei hier die Turmöltankstelle in der x-straße in Linz verwiesen, wo in den Nachtstunden die Nachtschwärmer, die sonst keinen Alkohol mehr bekommen, diesen sich bei der Tankstelle besorgen, was für die angrenzenden Nachbarn mit einer unzumutbaren Lärmbelästigung verbunden ist.

Im Übrigen kann dem Bescheid nicht einmal die Öffnungszeit des Bistros entnommen werden, soweit ersichtlich, ist hier keinerlei Einschränkung der Öffnungszeiten vorhanden, sodass hier auch in keinster Weise auf die Nachbarn - vor allem in lärmtechnischer Hinsicht - Rücksicht genommen wurde.

Aus meiner Sicht wurden auch die Emissionen der Waschanlage bzw. der Sauganlage zu wenig berücksichtigt, es ist in keinster Weise einzusehen, dass beispielsweise an einem Sonntag bereits um 6:00 Uhr die Möglichkeit vorhanden sein muss, dass jemand sein Auto wäscht oder saugt, hier wird man wohl - unter Berücksichtigung einer entsprechenden Interessenabwägung - davon ausgehen können, dass es - selbst peniblen Autofahrern - zumutbar ist bis am Sonntagvormittag zu warten, um dann ihre Fahrzeuge entsprechend reinigen zu können.

Auf die für den Fall der Bewilligung geforderten weiteren Lärmschutzmaßnahmen wird im Bescheid überhaupt nicht eingegangen (Errichtung einer weiteren Lärmschutzwand direkt an meiner Grundstücksgrenze).

Insgesamt stellen die eingeholten Gutachten keine taugliche Grundlage für die Evaluierung der Situation bzw. für die zu erwartende tatsächliche Lärmbelästigung dar, da hier nur höchst theoretische und mit der Wirklichkeit nicht vergleichbare Modelle gerechnet wurden. Anders sind Aussagen, dass die Veränderungen keine maßgeblichen Veränderungen darstellen bzw., dass die Wahrnehmbarkeit einzelner Geräusche nicht auszuschließen ist, diese sich aber in die Umgebungsgeräuschkulisse integrieren (Verhandlungsschrift vom 04.05.2017 Seite 25 unten) nicht zu erklären und stellen eine absolute Verharmlosung der Situation dar.

Lediglich der guten Ordnung halber wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass im Rahmen der mündlichen Verhandlung die Konsenswerberin ‚angeboten' hat, die Öffnungszeiten der Sauganlage bzw. der Waschanlage etwas einzuschränken, beispielsweise auf Sonntag 8:00 Uhr, dies unter der Voraussetzung, dass sämtliche sonstigen Einwendungen gegen das Projekt seitens meiner Person fallen gelassen werden. Dass auf dieses - vorsichtig ausgedrückt unseriöse - Angebot nicht eingegangen wurde, braucht wohl nicht näher erläutert zu werden.

Auch wurde keinerlei Erhebungen vorgenommen von der Erstbehörde, die auf die Einwendungen im Zusammenhang mit der Schallreflexion vom bestehenden X kommen bzw. auf diese zurückzuführen sind, Bezug nehmen.

Wenn man den Ausführungen des Amtssachverständigen folgt, so ist es aus meiner Sicht so, dass dies eine totale Verharmlosung der Situation ist, es ist primär davon die Rede, dass eine merkbare Veränderung überhaupt nicht vorhanden ist, was bei Berücksichtigung der oben angeführten Fakten schon prima vista absolut auszuschließen ist und gerade in den Nachtstunden, wo das größte Ruhebedürfnis vorhanden ist bzw. auch hier die größten Unterschiede stattfinden werden, eine massive Beeinträchtigung vorhanden ist, die in keinster Weise entsprechend berücksichtigt wurde.

Auch wurden die Lichtimmissionen der relativ nahe zu meiner Grundstücksgrenze vorhandenen Tankstelle bzw. der dort anzubringenden Beleuchtungskörper nicht entsprechend evaluiert bzw. einer Überprüfung unterzogen.

Es ist davon auszugehen, dass gerade bei einer Tankstelle, die rund um die Uhr offen hat, hier eine entsprechende Ausleuchtung vorhanden sein muss, insbesondere auch im Hinblick auf die vorgeschriebene Videoüberwachung, sodass hier sicherlich eine entsprechende Abschottung vorzunehmen wäre um nicht einen unnatürlichen Lichteinfall in den Nachtstunden zu haben. Es ist eine Situation zu erwarten, die jedenfalls einer entsprechenden Beeinträchtigung oder zumindest Belästigungen im Sinne des Gesetzes entspricht.

Die Behörde hat sich auch in keiner Weise mit den Bedenken im Hinblick auf das geogene Risikogebiet auseinandergesetzt, auch was die Tanklager betrifft im Zusammenhang mit dem Hochwasserrisiko, wobei hier der Hinweis allein auf diese Höhe ja nicht ausschlaggebend ist, da ja die Tanks, die eingegraben sind, ja schon aufgrund des Namens eingegrabene Tanks unter diesem Niveau liegen.

Es wurden daher auch diese beiden Bedenken nicht entsprechend berücksichtigt, sodass auch unter diesem Aspekt der Bescheid zu Unrecht lassen worden ist.

Im Übrigen wird - um Wiederholungen zu vermeiden - auf die im gegenständlichen Verfahren erhobenen Einwände verwiesen und werden diese auch vollinhaltlich aufrechterhalten bzw. zum Inhalt des Rechtsmittels erhoben.

Zusammenfassend ergibt sich daher, dass der gegenständliche Bescheid zu Unrecht erlassen worden ist, einerseits aus formellen Gründen, andererseits schon aufgrund der Tatsache, dass die Einwendungen von mir als Nachbarn in keinster Weise entsprechend

berücksichtigt wurden und eine Bewilligung schon den Bestimmungen des § 74 Abs. 2 Ziffer 2 Gewerbeordnung 1994 widerspricht und schlussendlich noch mangelhaft geblieben ist, wobei hier auf die obigen Ausführungen verwiesen wird."

Abschließend wurde beantragt:
1. den angefochtenen Bescheid zu beheben und den Antrag der Konsenswerberin vollinhaltlich abzuweisen;
2. den angefochtenen Bescheid zu beheben und an die erste Instanz zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat die Beschwerde gemeinsam mit dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. März 2018, an der der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers und ein Vertreter der mitbeteiligten Partei sowie Projektvertreter teilnahmen.
Beigezogen wurde dieser Verhandlung jeweils ein Amtssachverständiger aus den Bereichen Anlagentechnik, Lichttechnik und Medizin.

Es steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Eingabe vom 1. August 2016 hat die mitbeteiligte Partei um gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Standort X, X, Grundstücke Nr. X, X, X, X und X, EZ X, KG X, unter Vorlage von Projektunterlagen angesucht.
Diese Projektunterlagen enthalten neben einer allgemeinen Betriebsbeschreibung und der erforderlichen Planunterlage ein schalltechnisches Projekt vom Technischen Büro L, eine technische Beschreibung der Zapfsäule, Füllstandsmesssonde, Preismast, Plan für die Lüftungsanlage der Firma F, Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Reinigungsmittel beim Waschbetrieb, Unterlagen zur Staubsaugerinsel, Unterlagen zum Pumpenmodul, Unterlagen für die Lanzenwaschanlage, Unterlagen zur Küchenlüftung und Lüftung des Bistrobereiches von der Firma F und technische Unterlagen bezüglich Mineralölabscheider.

Nach den Projektunterlagen umfasst die beantragte Änderung die Errichtung einer neuen Tankstelle, von drei Lanzenwaschplätzen, eines Staubsaugerplatzes sowie die Errichtung eines Bistros.

Über dieses Ansuchen wurde von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung ein ordentliches Ermittlungsverfahren durchgeführt und im Zuge dessen eine mündliche Verhandlung abgehalten, der ein anlagentechnischer Amtssachverständiger beigezogen wurde. Von diesem anlagentechnischen Amtssachverständigen wurde sowohl eine gewerbetechnische als auch eine lärmtechnische Beurteilung vorgenommen.
Der gewerbetechnische Amtssachverständige hat im Hinblick auf die Einwendungen der Nachbarn die von der beantragten Erweiterung zu erwartenden Emissionen detailliert beschrieben, indem er die Emissionsquellen (im Zusammenhang mit Tankstellenbetrieb, Waschplatz, Saugplatz, Bistro, Verhalten der Kunden im Freien und Fahrbewegungen) dargelegt und näher verifiziert hat.

Konkret hat er zu den Emissionen Folgendes ausgeführt:

„Durch die Änderung der Betriebsanlage werden folgende Emissionen auftreten können: Es handelt sich dabei um die Emissionen im Zusammenhang mit dem Tankstellenbetrieb. Es handelt sich dabei um die Kraftfahrzeugbewegungen zur und von der Tankstelle. Außerdem treten auch Emissionen im Zusammenhang mit dem Tankvorgang auf. Diese Emissionen werden hervorgerufen durch Pumpengeräusche, Geräusche der Zapfpistole sowie der Stopautomatik, Kommunikationsgeräusche durch die Kunden und es können auch Geräusche durch das Radio im Fahrzeug bei Offenhalten der Türe nicht ausgeschlossen werden. Weiters sind auch Emissionen durch die Wasch- und Pflegeplätze zu erwarten; einerseits sind Emissionen durch die Lanzenwaschanlage selbst sowie durch die Manipulationstätigkeit (Türzuschlagen, Motorstarten, Betrieb des Hochdruckreinigers) zu erwarten. Insbesondere werden auch Emissionen mit dem Staubsauger zu erwarten sein. Dies umfassen Manipulationstätigkeiten mit dem Sauger, Türzuschlagen, Mattenklopfen, An- und Abfahren und dem Sauger selbst. Weiters werden Emissionen durch den Bistrobetrieb durch die Fahrbewegungen der Kunden sowie die Parkvorgänge und Gesprächsgeräusche entstehen. Außerdem werden Emissionen durch haustechnische Anlagen auftreten (Lüftungsanlage und Klimaaußengerät). Weiters ist auch durch den Gastgartenbetrieb eine Emissionsquelle gegeben. Ausgehend aufgrund dieser doch sehr umfangreichen zu erwartenden Emissionen wurde ein schalltechnisches Projekt vom technischen Umweltschutz L vom 10.01.2017 vorgelegt. In diesem schalltechnischen Projekt wurde allgemein die Aufgabenstellung dargelegt und insbesondere auch sämtliche Betriebszeiten detailliert angeführt. Die örtliche Schall-Istsituation wurde durch Ist-Messungen dokumentiert, wobei bereits im Jahre 2015 für die ursprüngliche Betriebsanlagengenehmigung eine solche Ist-Situationserhebung durchgeführt wurde. Im Jahr 2016 wurde die Ist-Situation beim nächst gelegenen Nachbarobjekt in nördlicher Richtung von 10.12.2016 bis 11.12.2016 durchgehend ermittelt. Die Messung wurde dabei im Sinne der Ö-Norm S5004 durchgeführt, wobei diese Norm dem Stand der Technik für die Ermittlung von Messungen der Ist-Situation darstellt. Es wurde gemäß Position detailliert beschrieben. Die ermittelte Ist-Situation wurde getrennt für die Zeiträume Tag, Abend, Nacht, Nachtkernzeit und ruhigste Stunde gegliedert und es wurden die Werte $L_{A,eq}$, $L_{A,eq\ mittel}$, $L_{A,95}$ und $L_{A,01}$ aufgegliedert.

Im Anschluss daran wurde die Darstellung der betrieblichen Schallemissionen getrennt für den Tankstellenbetrieb, den PKW-Wasch- und Pflegebereich mit dem Staubsaugerbereich

und dem Bistrobereich dargestellt. Es wurden entsprechende Verkehrsfrequenzen für die Tankstelle, für die Wasch- und Pflegeplätze und auch für den Bistrobereich dargelegt. Die PKW-Parkvorgänge wurden gemäß Parkplatzlärmstudie des bayrischen Umweltamtes ermittelt. Insbesondere wurden auch bei diesen Ansätzen die Kommunikationsgeräusche der Kunden, etwaige Radiogeräusche sowie sämtliche Geräusche der maschinellen Anlagen berücksichtigt. Beim Bistrobetrieb wurden ebenfalls Ansätze bezüglich der zusätzlichen Kunden für den Tagzeitraum (ca. 12 zusätzliche Fahrbewegungen) angenommen. Im Abendzeitraum zwischen 19.00 und 22.00 Uhr wurde im Sinne einer worst-case-Betrachtung eine Verkehrsfrequenz von 20 Fahrbewegungen angesetzt. Zusammenfassend wurden jeweils die Schallemissionen für die Tages- und Abendzeit sowie die ungünstigste Nachtstunde und die Spitzenstunde zusammengefasst. Weiters wurden sämtliche Emissionen der haustechnischen Anlagen und des Gastgartenbetriebes berücksichtigt. Im Rechenmodell für die Immissionsauswirkung wurde auch die Reflexion entsprechend berücksichtigt. Dies ist auf Seite 27 vom Schallprojektanten entsprechend detailliert angeführt worden. Aufgrund dieser angesetzten Emissionen wurde eine Immissionsprognose erstellt. Diese Immissionsprognose wurde für insgesamt 12 Rechenpunkte ermittelt und dargelegt. Im Anschluss daran wurde der planungstechnische Grundsatz im Sinne der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Platz 1 geprüft. (Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes). Dabei wurde ermittelt, dass bei den Rechenpunktes 5 und 6 der planungstechnische Grundsatz zur Abend- und zur ungünstigsten Nachtstunde nicht eingehalten wird und es wurde eine individuelle Beurteilung im Anschluss daran durchgeführt. Festgehalten wird, dass auch eine Lärmschutzmaßnahme bei der Berechnung berücksichtigt wurde. Diese Lärmschutzmaßnahme ist im schalltechnischen Projekt im Detail dargestellt und auch beschrieben und vom Sachverständigen wird dies als Projektgrundlage angesehen. Trotz dieser Darlegung wird ein entsprechender Auflagepunkt der Behörde vorgeschlagen. Außerdem wurde am heutigen Tage vom Projektvertreter dargelegt, dass die Lärmschutzwand zwischen Bistro und Staubsaugerplatz geschlossen wird. Diese zusätzliche Abschirmung ist in den Berechnungen nicht beinhaltet. In der Zusammenfassung wurde nochmals eine entsprechende Prognose der Immissionen und eine Gegenüberstellung mit der Ist-Situation durchgeführt. Im Anhang sind die entsprechenden Messprotokolle und auch sämtliche Rechenparameter für die einzelnen Immissionspunkte detailliert ausgewiesen. Vom anlagetechnischen Sachverständigen kann somit zusammenfassend die Aussage gemacht werden, dass das vorgelegte Schallprojekt und insbesondere die getroffenen Ansätze nach dem Stand der Technik gemacht wurden und auch als schlüssig und nachvollziehbar anzusehen sind. Bezüglich der Auswirkungen auf die Nachbarn wird auf die gutachtliche Stellungnahme des medizinischen Sachverständigen verwiesen."

Weiters war der Verhandlung ein medizinischer Amtssachverständiger beigezogen, der aufbauend auf dem Gutachten des lärmtechnischen Amtssachverständigen eine Beurteilung in medizinischer Sicht vorgenommen hat.

In diesem Gutachten wird vom Amtssachverständigen für Medizin Folgendes ausgeführt:

„In den Projektsunterlagen ist das Schalltechnische Projekt ‚X-genossenschaft X-X eGen. Neubau einer Tankstelle, Errichtung von PKW-Waschplätzen, Errichtung eines PKW-

Pflegeplatzes, Errichtung eines Bistros in X, X‘, 10. Jänner 2017, erstellt von X L, Pläne und technische Beschreibungen.

Angaben aus dem Schalltechnischen Projekt:
Der schalltechnischen Untersuchung sind Schallschutzmaßnahmen zugrunde gelegt, die als Projektsbestandteil zu betrachten sind.

Ortsaugenschein:
Während der mündlichen Verhandlung wurde ein kommissioneller Ortsaugenschein durchgeführt. Das X ist errichtet, der X in Richtung Autobahn folgend grenzt eine Tischlerei an, auf der gleichen Straßenseite in Richtung X liegen Feld- und landwirtschaftlich genutzte Grünflächen.
An der gegenüberliegenden Straßenseite der X, also gegenüber dem X, liegen nach dem Aspekt Anwesen mit teils gewerblicher und Wohnnutzung, z.B. Autohandel, im weiteren Straßenverlauf teilt sich der Straßenzug in Richtung X und X/X.
Nach dem oben beschriebenen Kreuzungsbereich (Abzweigung X/X, X) liegen in Fahrtrichtung X rechtsseitige Wohnobjekte.

Die Umgebungsgeräuschkulisse ist im gesamten Bereich durch die an- und abschwellenden Verkehrsgeräusche auf der X geprägt. Aktuell ist etwa im Bereich der Baufläche für die gegenständlichen Anlagen ein Festzelt aufgestellt, das teilweise die Sichtverbindung von den Wohnanwesen auf die gegenüberliegenden Parkflächen und die Werkstätten des Xes verdeckt. Es konnten aber von den gegenüberliegenden Wohnanwesen in einem repräsentativen Bereich mit Sichtverbindung Parkvorgänge, Ausfahrtsbewegungen aus den Werkstätten und Personen am Parkplatz beobachtet werden. Auch in kürzeren Verkehrspausen dominieren hier die Fahrbewegungen auf der X, auch durch noch nicht sichtbare KFZ. Entsprechend höher war das Vorbeifahrtsgeräusch bei unmittelbarerem Passieren der KFZ neben dem Gehsteig.
In dieser Umgebungsgeräuschkulisse der X waren Aktivitäten vom Parkplatz, dem Werkstättenbereich und von Personen am Parkplatz am Gehsteig vor dem Wohnanwesen so gut wie nicht akustisch differenzierbar.
Das Bauobjekt des bestehenden X schirmt die als weitere im akustischen Hintergrund vorhandene Schallquelle ‚Autobahn‘ ab. Ohne diese Abschirmung ist die Autobahn bei Abschwellen des Verkehrs auf der X als eher ‚Hintergrundrauschen‘ wahrnehmbar, das auch von Naturgeräuschen (z.B. Vogelzwitschern) überdeckt wurde.

Zusammenfassend umweltmedizinische Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens:
In der vorliegenden Umgebungssituation und den angestrebten Betriebszeiten ist die Beurteilung der Nachtzeit von Relevanz für die Beurteilung.

Die prognostizierten spezifischen Schallimmissionen [$L_{r,spez}$] betragen unter Berücksichtigung eines generellen Anpassungswertes von + 5 dB (auch für den Fahrzeugverkehr) im Bereich mit den höchsten erhobenen Werten (IP 5 und IP 6, Gebäude mit Wohnnutzung im Bauland-gemischtes Baugebiet, gegenüber der gegenständlichen Anlage situiert) in der ungünstigsten Nachtstunde rd. 44 dB(A).

In der Ist-Situation wurde die ruhigste Nachtstunde im Bereich IP 5 und 6 mit $L_{A,eq}$ = 49,8 dB(A) erhoben.
Die daraus berechnete Veränderung der Ist-Situation beträgt rd. 0,5 dB.

An allen anderen Immissionspunkten liegen die betriebsspezifischen Auswirkungen deutlich niedriger.

Dazu ergibt sich folgende fallbezogene Beurteilung:

In der Beurteilung sind folgende Prüfkriterien anzuwenden:

- Werden Werte der Gesundheitsgefährdung erreicht oder überschritten?

  - o Werte der Gesundheitsgefährdung werden zu keiner Tageszeit erreicht oder überschritten.

- Wie verändert sich die Ist-Situation durch das Vorhaben?

  - o Die prognostizierten betriebsspezifischen Immissionen führen zu einer rechnerischen Veränderung von 0,5 dB. Veränderungen in diesen Größenordnungen stellen keine maßgebliche Veränderung dar. Wie sich beim Ortsaugenschein zeigte, ist die Umgebungsgeräuschkulisse von den umliegenden, auch unmittelbar an den nächstgelegenen Wohnobjekten vorbeiführenden öffentlichen Verkehrsträgern geprägt. Die angeführten Veränderungen werden hier, wie von öffentlichen Verkehrsträgern bekannt ist, hier einem gewissen Schwankungsbereich liegen. In der Schalltechnischen Untersuchung wurde die ungünstigste Situation (d.h. hohe betriebliche Immissionen i.S. einer worst-case-Betrachtung unter Zuschlag eines Anpassungswertes von + 5 dB versus niedrigste erhoben Ist-Situation) untersucht. Dies bedeutet, dass die Wahrnehmbarkeit einzelner dem Betrieb zuordenbare Geräusche nicht auszuschließen ist, sich diese aber insgesamt in der Umgebungsgeräuschkulisse integrieren.

- Wie verhalten sich die spezifischen (betriebskausalen) Immissionen in Relation zu wirkungsbezogenen Beurteilungswerten?

  - o In der ungünstigsten Nachtstunde betragen die betriebsspezifischen Immissionen rd. 44 dB(A). Wirkungsbezogene Werte, auch Schlafqualitätskriterien, als wohl empfindlichste Störung durch Schallimmissionen werden unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen jedenfalls eingehalten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch das Projekt unter Einrechnung der im Projekt vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen keine nachteiligen Wirkungen i.S. erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen ergeben.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Aufgrund des Beschwerdevorbringens wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor Abhaltung der mündlichen Verhandlung unter Vorgabe von Beweisthemen ein ergänzendes Gutachten aus dem Fachbereich Lärmtechnik eingeholt. Weiters wurde die mitbeteiligte Partei aufgefordert, ein Lichtprojekt beizubringen. Nach dessen Vorlage wurde ebenfalls unter Vorgabe von Beweisthemen ein Gutachten aus dem Fachbereich Elektrotechnik eingeholt.

Sowohl die ergänzende lärmtechnische Betrachtung als auch das elektrotechnische Gutachten wurde den Parteien vor Abhaltung der mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht.

Der Amtssachverständige für Lärmtechnik kommt im ergänzenden Gutachten vom 31. Oktober 2017, GZ: BBA-LI-2017-400736/2-Hin/Bran, zu folgenden Ergebnissen:

„Beim Beschwerdeführer auf dem Gst. Nr. X, X, wurde zur Ermittlung der ortsüblichen Schallimmissionen Langzeitmessung an Wochentagen und an Wochenenden durchgeführt (Messort war die Terrasse vor dem Wohnhaus). Bei der messtechnischen Erhebung am 10. und 11. Dez. 2016 wurden folgende Werte ermittelt.

ortsübliche Schallimmission:

	$L_{A,eq}$ mittel [dB]	$L_{A,95}$ [dB]	L_{A01} [dB]
Tageszeitraum 16.00 – 19.00 Uhr	56,8	36 – 47	63 - 67
Abendzeitraum 19.00 – 22.00 Uhr	54,6	40 – 46	63 - 65
Nachtzeitraum 22.00 – 06.00 Uhr	51,4	34 – 40	63 - 65
Ruhigste Nachtstunde 03.00 – 04.00 Uhr	49,8	33,8	63,3

Für das Grundstück Nr. 155/1 wurden im schalltechnischen Projekt zwei Immissionspunkte (Rechenpunkte) IP3 und IP4 ausgewertet. Der Immissionspunkt 4 liegt dabei direkt beim Wohngebäude in einer Höhe von 4,5 m und der IP3 auf der Terrasse vor dem Wohngebäude in einer Höhe von 1,5 m.

Berechnungsergebnisse für IP3 und IP4 (Geräuschpegel $L_{A,eq}$ [dB]):

	Tageszeitraum 06 – 19.00 Uhr	Abendzeitraum 19.00 – 22.00 Uhr	Ungünstigste Nachtstunde	Spitzenpegel Tag/Abend/Nacht
IP3	39,9	39,0	30,2	53,6/53,6/53,6
IP4	40,1	39,2	30,0	53,1/53,1/53,1

Gegenüberstellung der ortsüblichen Schallimmissionen und berechneten Geräuschimmissionen (Geräuschpegel $L_{A,eq}$ [dB]):

Immissionspunkt	Bezugszeitraum	Ortsübliche Schallimmission $L_{A,eq}$ [dB]	Geräuschpegel $L_{A,eq}$ [dB]	Pegeldifferenz
IP3	Tageszeitraum	56,8	39,9	16,9
IP4	Tageszeitraum	56,8	40,1	16,7
IP3	Abendzeitraum	54,6	39,0	15,6
IP4	Abendzeitraum	54,6	39,2	15,4
IP3	ruhigste Nachtstunde	49,8	30,2	19,6

IP4	ruhigste Nachtstunde	49,8	30,0	19,8

Gegenüberstellung Spitzenpegel:

	Spitzenpegelberechnung Tag/Abend/Nacht [dB]	mittlerer Spitzenpegel ortsüblicher Schallimmissionen [dB]	Pegeldifferenz
IP3	53,6/53,6/53,6	63 – 67	9,4
IP4	53,1/53,1/53,1	63 – 67	9,9

In den vorangeführten Tabellen wurde eine Gegenüberstellung der Werte in tabellarischer Form vorgenommen. Die Gegenüberstellung zeigt, dass die betrieblichen Schallimmissionen in allen Bezugszeiträumen um mind. 15,4 dB unter den Pegelwerten der ortsüblichen Schallimmissionen liegen werden. Die berechneten Spitzenpegel liegen um mind. 9 dB unter dem örtlichen mittleren Spitzenpegel. Dies wurde ebenfalls in den einzelnen Bezugszeiträumen ermittelt. Es ist somit anhand dieser Darstellung eindeutig ersichtlich, dass es zu keiner Änderung der örtlichen Istsituation kommt.

Bezugnehmend zu den Schallreflexionen wird wie folgt eingegangen. Sämtliche schalltechnische Berechnungen wurden EDV-unterstützt (durch ein entsprechendes Rechenprogramm) durchgeführt. In diesen Rechenmodellen werden generell und insbesondere auch in diesem Programm sämtliche Parameter wie Bebauung im Hinblick auf die möglichen Abschirmungen und Reflexionen integriert und berücksichtigt. Im schalltechnischen Projekt wurde vom schalltechnischen Projektanten bei der Beschreibung des Rechenmodelles (Seite 27) dies auch im Detail angeführt. Vom Sachverständigen wurde im Befund der Verhandlungsschrift bereits auf dies verwiesen. Aufgrund dieser Darlegung kann davon ausgegangen werden, dass bei der gegenständlichen Berechnung sämtliche Reflexionen bereits berücksichtigt wurden.

Die derzeitige Geräuschcharakteristik ist geprägt durch den Verkehrslärm auf der L 1463 (X Landesstraße) und durch die weiter entfernte A7. Außerdem ist vor dem bereits bestehenden Xgebäude ein Parkplatz mit mehr als 50 Stellplätzen vorgelagert, bei dem ebenfalls Verkehrsgeräusche durch Fahrbewegungen aber auch Geräusche durch Parkvorgänge der Kunden und der Anlieferungen sowie auch Kommunikationsgeräusche vorhanden sind. Beim Betrieb der Tankstelle, der PKW-Wasch- und Pflegeplätze und auch beim Bistro werden durch das Zu- und Abfahren sowie durch Parkvorgänge Geräusche entstehen, die dieselbe Charakteristik aufweisen.

Bei diesen Fahrbewegungen handelt es sich um typischen Verkehrslärm der durch Motorgeräusche und Rollgeräusche entsteht. Bei den Parkvorgängen kommen Schlaggeräusche durch die Türschließungen der Fahrzeuge, Musikgeräusche durch Radios und im weiteren Kommunikationsgeräusche der Kunden vor.

Eine andere Geräuschcharakteristik ergibt sich im Zusammenhang mit der Änderung (Tankstellenbetrieb) beim Tankvorgang selbst. Es handelt sich dabei um ein Pumpengeräusch (gleichbleibendes Dauergeräusch) und beim Betrieb der Zapfpistole (Einhängen) und der damit verbundenen Stopp-Automatik. Diese Stopp-Automatik bewirkt jeweils ein kurzzeitiges Schlaggeräusch. Die Lanzenwaschanlage (Hochdruckreiniger) ergibt ein gleichbleibendes Dauergeräusch (Pumpengeräusch) und beim Austritt des Wasserstrahles

bei der Lanze kommt es zu einem ‚zischenden' Dauergeräusch. Bei der Staubsauganlage entsteht die Geräuschcharakteristik durch ein gleichbleibendes Motorgeräusch des Staubsaugers und durch einzelne Schlaggeräusche des Mattenklopfens.
Im Bereich des Bistros sind eine Lüftungsanlage und ein Klimaaußengerät vorgesehen. Diese verursachen ein gleichbleibendes dauerndes Abstrahlgeräusch (Strömungsgeräusch). Beim Bistro ergibt sich die Geräuschcharakteristik durch den geplanten Gastgarten, verursacht durch den Gesprächslärm (Unterhaltung der Gäste) und die Serviergeräusche. Würde man nunmehr davon ausgehen, dass die Geräuschcharakteristik des Gastgartens (Informationshaltigkeit) eine erhöhte Lästigkeit darstellt, so wäre ein Pegelzuschlagswert (Anpassungswert) von 5 dB notwendig. Berücksichtigt man diesen Zuschlagswert bei der Gegenüberstellung der ortsüblichen Schallimmissionen und den berechneten Geräuschimmissionen, so verändern sich sämtliche aufgezeigten Differenzwerte um minus 5 dB. Auch bei Berücksichtigung dieses Anpassungswertes würden die betrieblichen Schallimmissionen in allen Bezugszeiträumen um mind. 10,4 dB unter den Pegelwerten der ortsüblichen Schallimmissionen liegen und somit auch keine Veränderung der Istsituation hervorrufen." [Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Amtssachverständige für Lichttechnik kommt im Gutachten vom 21. November 2017, GZ: UBAT-2017-356700/7-Raf/Fm, zu folgenden Ergebnissen:

„Mit Ihrem Schreiben LVwG-850863/8/MS vom 23.10.2017 wurden aktualisierte Unterlagen aus lichttechnischer Sicht zum geplanten Vorhaben übermittelt:
- ‚Licht-Immissionsauswertung' der Fa. X GmbH vom 13.10.2017 Fotodokumentation
- ‚Lichtberechnung' der Fa. X GmbH vom 26.9.2017
- ‚Lichtberechnung 22:00-6:00' der Fa. X GmbH vom 13.10.2017
- ‚Lichtberechnung Winkelangabe'
- ‚Leuchtdichteberechnung Werbepylon L ' vom 22.8.2017
- ‚Leuchtdichteberechnung Werbepylon LH' vom 22.8.2017
- ‚Leuchtdichteberechnung Preispylon' vom 22.8.2017
- ‚Katasterplan' vom 21.8.2017
- ‚Lageplan' ohne Datierung

Zur besseren Einschätzung der Umgebungssituation wurde am 20.11.2017 ein Lokalaugenschein vor Ort durchgeführt.

Die Vorgehensweise zur Beurteilung von Lichtimmissionen ist in der ÖNORM O 1052 vom 1.6.2016 ‚Lichtimmissionen - Messung und Beurteilung' dargestellt. Darin sind im Hinblick möglicher Beeinträchtigungen von Anrainern je nach Betriebszeit und der Zuordnung zu Bewertungsgebieten Grenzwerte für Raumaufhellung und Blendung angeführt.

Gemäß Flächenwidmungsplan in DORIS ist die Fläche der gegenständlichen Betriebsanlage als ‚Eingeschränktes gemischtes Baugebiet' gewidmet. Angrenzende Flächenwidmungen:
- im Nordwesten: (abgetrennt durch die ‚X-straße') ‚Wohngebiet'
- im Nordosten: (abgetrennt durch die ‚X-straße') ‚Gemischtes Baugebiet'
- im Osten: ‚Geschäftsgebiete neu - ROP'
- im Süden: ‚Betriebsbaugebiet'
- im Westen: (abgetrennt durch Gemeindestraße) ‚Parkplatz'

Zur Beurteilung wird in Abhängigkeit von den üblicherweise vorhandenen Umgebungshelligkeiten zwischen verschiedenen Bewertungsgebieten im Sinne der ÖNORM O 1052 unterschieden. Aufgrund der Einschätzung der Umgebungssituation erfolgt eine Zuordnung zu Bewertungsgebiet B im Sinne der ÖNORM O 1052:

- Gebiet B: Wohngebiet, Bereiche, die überwiegend dem Wohnen dienen, nur vereinzelt Geschäftslokale, Kleinsiedlungsgebiete

Es wird angemerkt, dass die Zuordnung zu den Bewertungsgebieten sinngemäß anzuwenden ist und keinen unmittelbaren Zusammenhang mit Bauordnungs-, Raumordnungs- oder Flächenwidmungsplänen hat.

Es sind folgende Grenzwerte für die vertikale Beleuchtungsstärke in der Fensterebene des zu beurteilenden Raumes in der ÖNORM O 1052 angeführt:

	Gebiet B
06:00-20:00 Uhr	5 lx (Lux)
20:00-22:00 Uhr	3 lx
22:00-06:00Uhr	1 lx

Gemäß der ÖNORM beziehen sich die angeführten Grenzwerte auf die Summe aller Immissionswerte (also auch bestehender Anlagen) von Beleuchtungen für verkehrsfremde Zwecke.

In den vorliegenden Unterlagen wurden Berechnungen der Immissionsanteile aus den 3 Pylonen und Simulationen der Beleuchtung des geplanten Tankstellenzubaus (Tankstelle, Waschplatz, Bistro) durchgeführt.

Gemäß den Unterlagen setzen sich die erwarteten Immissionsanteile, hervorgerufen durch das geplante Vorhaben, bei den jeweiligen Anrainern wie folgt zusammen:

bei der Liegenschaft x1:

Pylone (0,12 lx + 0,05 lx + 0,16 lx):	0,33 lx
Tankstelle, Waschplatz, Bistro:	0,09 lx bis 0,16 lx*
	0,42 lx bis 0,49 lx

bei der Liegenschaft x2:

Pylone (0,28 lx + 0,11 lx + 0,31 lx):	0,70 lx
Tankstelle, Waschplatz, Bistro:	0,29 lx bis 1,27 lx*
	0,99 lx bis 1,97 lx

*) Werte in der Fensterebene im Sinne der ÖNORM O 1052“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurden diese Gutachten erörtert.

Der Amtssachverständige für Lärmtechnik (Gewerbetechnik) führt ergänzend aus:

„Um nochmals darzulegen, dass auch bei einer wesentlich erhöhten Kundenfrequenz die Ist-Situation nicht verändert wird, wurde die berechnete Spitzenstunde mit 24 PKW-Anfahrten und -abfahrten und 3 LKW- oder Traktor-An- und Abfahrten herangezogen. Aus

der Berechnung des schalltechnischen Projektes ergibt sich bei den Immissionspunkten 3 und 4 ein Wert von 41,6 bzw. 41,8 dB. Nimmt man nunmehr die ruhigste Nachtstunde an, ergibt dies einen gemessenen Wert von 49,8 dB. Die daraus ermittelte Pegeldifferenz beträgt somit 8,2 bis. 8,0 dB. Aufgrund dieser Pegeldifferenz ist ersichtlich, dass eine etwaige Anhebung von lediglich 0 bis 1 dB bei dieser Annahme entstehen würde. Berücksichtigt man eine entsprechende Mess- und Rechenungenauigkeit, so ist auch bei dieser Annahme davon auszugehen, dass die Ist-Situation beim Beschwerdeführer nicht verändert wird."

Vom Amtssachverständigen für Medizin wurde in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausgeführt, dass die bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgenommene Beurteilung vom 4. Mai 2017 aufrecht bleibt und sich durch die beantragte Änderung keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen für den Beschwerdeführer ergeben.

Der Beschwerdeführer bemängelt in der Beschwerde im Wesentlichen:

- dass die Erweiterung am gegenständlichen Standort scheibchenweise erfolgt
- dass nicht einzusehen ist, warum am Sonntag im Bereich der Wasch- und Sauganlage um 6.00 Uhr mit dem Betrieb begonnen wird, was nicht notwendig ist
- dass der Spruch zu ungenau gefasst ist (die Aufzählung der Beilagen zu unpräzise ist, da diese nur als Unterlagen benannt wurden, nicht einmal die Betriebszeiten des Bistros zu entnehmen sind)
- ein 24-Stunden-Betrieb der Tankstelle nicht notwendig ist und einen Tankstellentourismus zur Folge hat sowie im Zusammenhang mit dem Bistrobetrieb es zur Lärmentwicklung durch Nachtschwärmer kommt
- dass von der belangten Behörde auf die gemachten Einwendungen nicht eingegangen wurde
- dass auf das Vorbringen der Schallreflexion nicht eingegangen wurde
- dass es zu belästigenden Emissionen durch Lärm und Licht kommen wird.

Die Gutachten der beigezogenen Amtssachverständigen sind vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Es besteht kein Grund, die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nicht der Entscheidung zugrunde zu legen. Die Vorbringen des Beschwerdeführers waren nicht geeignet, die Richtigkeit der von der belangten Behörde eingeholten Gutachten sowie des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten ergänzenden lärmtechnischen Gutachtens und des lichttechnischen Gutachtens in Zweifel zu ziehen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist eine Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Gemäß § 77 Abs. 2 GewO 1994 ist die Frage, ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, wenn dies zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist.

Die Parteistellung von Nachbarn bleibt nur dann aufrecht, soweit sie zeitgerecht zulässige Einwendungen erhoben haben (VwGH 27.6.2003, 2001/04/0236).

Eine Einwendung liegt nur dann vor, wenn der Nachbar die Verletzung eines subjektiven Rechtes geltend macht, wobei dem Vorbingen jedenfalls entnommen werden können muss, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechtes behauptet wird und ferner, welcher Art dieses Recht ist. Es muss daher auf einen oder mehrere der in § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5, im Fall der Z 2 auf einen oder mehrere der dort vorgesehenen Alternativtatbestände (Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder eine „in anderer Weise“ auftretende Einwirkung) abgestellt sein (vgl. unter anderem VwGH 28.1.1997, 96/04/0240; 22.3.2000, 99/04/0178). Es muss also aufgrund des Vorbringens erkennbar sein, in welchem gesetzlich geschützten Recht sich der Nachbar durch das geplante Projekt verletzt erachtet (VwGH 6.7.2010, 2008/04/0019).
Nachbarn steht die Wahrnehmung anderer als eigener subjektiv-öffentlicher Rechte nicht zu (unter anderem VwGH 26.9.2012, 2008/04/0118).
Die Einwendung muss sich auf die zur Genehmigung stehende Anlage beziehen (VwGH 29.1.1991, 90/04/0324).

Der Beschwerdeführer hat im durchgeführten behördlichen Verfahren rechtzeitig Einwendungen erhoben, die u.a. die Belästigung durch Lärm- und Lichtemissionen zum Inhalt hatten, sodass es sich diesbezüglich grundsätzlich um zulässige Einwendungen gehandelt hat und die Parteistellung aufrecht geblieben ist.
Diese Einwände wurden auch in der Beschwerdeschrift vorgebracht.

Weiters ist zu bemerken, dass der von der mitbeteiligten Partei eingebrachte Antrag den Prüfgegenstand des Verfahrens dahingehend darstellt, ob durch die gegenständlich beantragte Änderung eine über das zumutbare Ausmaß hinausgehende Belästigung von Nachbarn durch Emissionen (hier Lärm und Licht) hervorgerufen wird oder nicht. Im ersten Fall wäre die beantragte Genehmigung nicht zu erteilen bzw. unter Auflagen zu erteilen, die die Abwehr dieser unzumutbaren Belästigung bewirken, sofern dies mit nicht projektverändernden Auflagen bewerkstelligt werden kann.

Zu den Vorbringen der scheibchenweisen Erweiterung des Standortes, der Frage der Notwendigkeit des 24-Stunden-Betriebes der Tankstelle und des Betriebsbeginns der Wasch- und Sauganlage auch an Sonntagen um 06.00 Uhr ist festzuhalten, dass es sich hierbei um keine rechtsgültigen Einwendungen im Sinn des § 74 Abs. 2 GewO handelt und diese Einwendungen daher unzulässig sind. Zudem ist festzuhalten, dass es in der Dispositionsfreiheit des Antragstellers liegt, den Antrag so auszugestalten, wie er dies für richtig hält. Im durchzuführenden Genehmigungsverfahren ist sodann zu prüfen, wie oben dargelegt, ob der gestellte Antrag an sich oder unter Vorschreibung von Auflagen genehmigungsfähig ist, sodass die beantragte Genehmigung erteilt werden kann bzw. wenn das Ermittlungsverfahren ergibt, dass keine Genehmigungsfähigkeit gegeben ist, der Antrag in der Folge abzuweisen ist.

Anders verhält es sich jedoch mit Einwendungen, die Belästigungen durch Emissionen, verursacht durch den 24-Stunden-Betrieb, die Betriebszeiten der Wasch- und Sauganlage, den Bistrobetrieb oder Werbe- und Beleuchtungseinrichtungen, zum Inhalt haben. Diese Einwendungen sind rechtsgültige Einwendungen, mit denen sich die Behörde im erstinstanzlichen Verfahren auseinander zu setzen gehabt hat und auf die auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Bezug zu nehmen ist.

Wie unter II. dargelegt, hat die belangte Behörde bereits einen anlagentechnischen Sachverständigen beigezogen, der sich mit den von der beantragten Änderung ausgehenden Emissionen ausführlich auseinandergesetzt hat. Die von ihm vorgenommene Beurteilung erfolgt nicht zuletzt auf Basis des von der mitbeteiligten Partei vorgelegten lärmtechnischen Projekts, welches der Amtssachverständige als vollständig und nachvollziehbar erachtet hatte. Er ist im durchgeführten Verfahren vor der belangten Behörde als auch im Ermittlungsverfahren beim Verwaltungsgericht zum Schluss gekommen, dass durch die beantragte Änderung der Betriebsanlage, auch unter Zugrundelegung einer worst-case-Betrachtung, die über den beantragten Konsens (im Hinblick auf die dort angegebenen Fahrfrequenzen von zu- und abfahrenden PKW und LKW) weit hinaus geht, die Ist-Situation in der ruhigsten Nachtstunde um 0,5 dB angehoben wird, was mit einer Messungenauigkeit gleichgesetzt werden kann.

Zum Vorbringen, die im lärmtechnischen Projekt vorgenommene Lärmmessung habe eine Ist-Situation zum Inhalt, bei der das X schon gebaut gewesen sei, jedoch noch nicht in Betrieb genommen worden sei und sei diese Situation der beantragten Änderung der bestehenden Betriebsanlage gegenübergestellt worden, hat der Amtssachverständige nachvollziehbar dargelegt, dass es für den Beschwerdeführer wesentlich günstiger sei, als Ist-Situation ein noch nicht in Betrieb gegangenes X heranzuziehen und diese mit der beantragten Änderung in Konnex zu setzen.

Auch zum Vorbringen der Lärmbelästigung durch Schallreflexion hat der Amtssachverständige dargelegt, dass bereits im vorliegenden lärmtechnischen Projekt eine 3-fache Schallreflexion berücksichtigt worden ist und der Beurteilung zugrunde gelegt worden ist.
Das auf den Ausführungen des gewerbetechnischen Amtssachverständigen basierende Gutachten des Amtssachverständigen bringt zum Ausdruck, dass durch die beantragte Änderung der bestehenden Betriebsanlage eine unzumutbare Belästigung ebenso wenig gegeben ist wie eine Gesundheitsgefährdung.

Zum Vorbringen, der Spruch sei nicht konkret genug gefasst worden, ist einerseits festzuhalten, dass es sich bei diesem Vorbringen um keine rechtswirksame Einwendung im Sinn des § 74 Abs. 2 GewO handelt, andererseits ist jedoch darauf

hinzuweisen, dass im Spruch des bekämpften Bescheides auf die Projektunterlagen, die der Verhandlung zugrunde lagen und als solche gekennzeichnet sind, Bezug genommen wird. Damit ist der Verweis auf die der Genehmigung zugrunde liegenden Unterlagen ausreichend konkret, dass es nicht einmal einer stichwortartigen Aufzeichnung bedürfe, um das Projekt, auf das die Genehmigung Bezug nimmt, eindeutig zuordnen zu können.
Zum Vorbringen, die Öffnungszeiten des Bistros seien im Spruch des bekämpften Bescheides nicht angeführt, ist auf den Bescheid, Seite 4 zu verweisen, wo die Betriebszeiten des Bistros explizit genannt wurden. Zum anderen sind sie auch dem der Genehmigung zugrunde liegenden Projekt zu entnehmen.

Zum Vorbringen, die belangte Behörde habe sich mit den Einwendungen des Beschwerdeführers nicht hinreichend auseinandergesetzt, ist festzustellen, dass die belangte Behörde dem bei ihr durchgeführten Verfahren Amtssachverständige aus den Bereichen Anlagentechnik (auch für den Bereich Lärm), Luftreinhaltung im Hinblick auf von der beantragten Änderung ausgehende Emissionen und einen medizinischen Amtssachverständigen zur Beurteilung der Auswirkungen der von der beantragten Änderung ausgehenden Emissionen beigezogen hat. Auf Basis deren Ausführungen hat die belangte Behörde festgestellt, dass eine unzumutbare Belästigung durch die beantragte Änderung für Nachbarn der Betriebsanlage nicht gegeben ist. Indem die belangte Behörde dem bei ihr anhängigen Antrag der mitbeteiligten Partei unter Vorschreibung von Auflagen stattgegeben hat, hat sie damit gleichzeitig auch über die im durchgeführten Verfahren eingebrachten Einwendungen abgesprochen. Ein ausdrückliches Absprechen über die im Verfahren erhobenen Einwendungen ist nicht erforderlich. Das diesbezügliche Vorbringen geht insoweit ins Leere.

Zum Einwand, die belangte Behörde habe die vom Beschwerdeführer verlangten Auflagen nicht bescheidmäßig vorgeschrieben, ist auszuführen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 81 GewO 1994 keine anderen sind, als jene, an die das Gesetz in § 77 GewO 1994 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage knüpft. Daher sind auch im Verfahren nach § 81 GewO 1994 Auflagen vorzuschreiben, soweit dies erforderlich ist, um Gefährdungen im Sinn des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 zu vermeiden sowie Belästigungen, Beeinträchtigungen und nachteilige Einwirkungen im Sinn des § 74 Abs. 1 Z 2 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß zu beschränken (VwGH 27.10.2014, 2013/04/0095).
Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die vom Beschwerdeführer verlangten Auflagen nur dann in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden dürfen, wenn ohne Vorschreibung derselben mit der erteilten Genehmigung die Gefährdung der Gesundheit und des Lebens oder eine unzumutbare Belästigung einhergehen würde.
Da sich jedoch aus den eingeholten Gutachten ergibt, dass die beantragte Änderung der bestehenden Betriebsanlage bei Einhaltung der bescheidmäßig vor-

geschriebenen Auflagen weder eine Gefährdung noch eine unzumutbare Belästigung zur Folge hat, waren die vom Beschwerdeführer verlangten Auflagen im Sinn der oben zitierten Judikatur nicht erforderlich und daher auch nicht vorzuschreiben.

Hinsichtlich der geltend gemachten Belästigung durch Lichtemissionen hat die belangte Behörde, basierend auf den vorliegenden Projektunterlagen, ohne Zuhilfenahme eines entsprechenden Amtssachverständigen das Vorliegen einer unzumutbaren Belästigung von Nachbarn durch Lichtimmissionen verneint.
Wie unter II. dargestellt, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach Vorlage eines lichttechnischen Projekts ein Gutachten eines Amtssachverständigen für Lichttechnik eingeholt. Dieser hat zusammengefasst festgestellt, dass die Lichtimmission, verursacht durch den Betrieb der geplanten und angesuchten Erweiterung der bestehenden Betriebsanlage, wesentlich unter den anzusetzenden Grenzwerten bleibt, sodass davon auszugehen ist, dass eine unzumutbare Belästigung des Beschwerdeführers durch Lichtimmissionen nicht bewirkt wird.

Sowohl die Ausführungen der dem behördlichen Verfahren als auch jene dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogenen Sachverständigen sind als in sich schlüssig und nachvollziehbar zu beurteilen und besteht für das erkennende Verwaltungsgericht kein Anlass, an deren fachlichen Ausführungen zu zweifeln und wurde diesen vom Beschwerdeführer auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die Beurteilung durch die dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen hatte sich auf den zur Genehmigung vorliegenden Antrag samt Projektunterlagen zu beziehen. Dieser Aufgabenstellung sind die Amtssachverständigen allesamt nachgekommen und stellen diese daher, entgegen dem Vorbringen in der Beschwerde, sehr wohl eine taugliche Grundlage für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der beantragten Änderung der Betriebsanlage dar.

Der Beschwerdeführer bringt hierzu vor, dass das vorliegende Projekt an der Wirklichkeit vorbeigeht und von zu geringen Ansätzen, vor allem im Hinblick auf LKWs, die zur Tankstelle fahren bzw. von dieser abfahren, ausgeht. Diesbezüglich ist grundsätzlich festzuhalten, dass der vorliegende Antrag den äußersten Rahmen dessen darstellt, wofür in einem durchzuführenden Verfahren die Genehmigung erteilt werden kann. Darüber hinaus hat der Amtssachverständige für Anlagentechnik in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Veranschaulichung, dass auch wesentlich höhere Kundenfrequenzen zu keiner Veränderung der Ist-Situation führen, die im Projekt berechnete Spitzenstunde (24 PKW-Anfahrten und -abfahrten sowie 3 LKW- oder Traktor-An- und Abfahrten) herangezogen und diese der ruhigsten Nachtstunde gegenübergestellt. Selbst dann würde sich nur eine Anhebung von 0 bis 1 dB ergeben, woraus sich ableitet, dass sich die Ist-Situation beim Beschwerdeführer unter Berücksichtigung einer entsprechenden Mess- und Rechenungenauigkeit nicht verändert.

Es kann daher in der Beurteilung durch die belangte Behörde, dass von der beantragten Änderung weder eine Belästigung noch eine Gesundheitsgefährdung ausgeht, kein Mangel erkannt werden und ist auch im durchgeführten verwaltungsgerichtlichen Verfahren kein diesbezüglicher (auf eine unzumutbare Belästigung bzw. auf eine Gesundheitsgefährdung hindeutender) Hinweis zu Tage getreten.
Zusammenfassend hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass bei projektgemäßer Ausführung des beantragten Vorhabens davon ausgegangen werden kann, dass der Beschwerdeführer weder unzumutbar belästigt noch in seiner Gesundheit gefährdet wird.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß